



16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Motocrossbahn“ der Gemeinde Wagenfeld

Urschrift

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Telefax 04221 / 444 49
Email post@michaelschwarz-planer.de



1. Änderung des
Flächenutzungsplanes
„Motorseebahn“
der Gemeinde Wagenfeld

Umfang

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Wagenfeld
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Mai 2006

Delmenhorst, 10. Mai 2007

INHALTSVERZEICHNIS

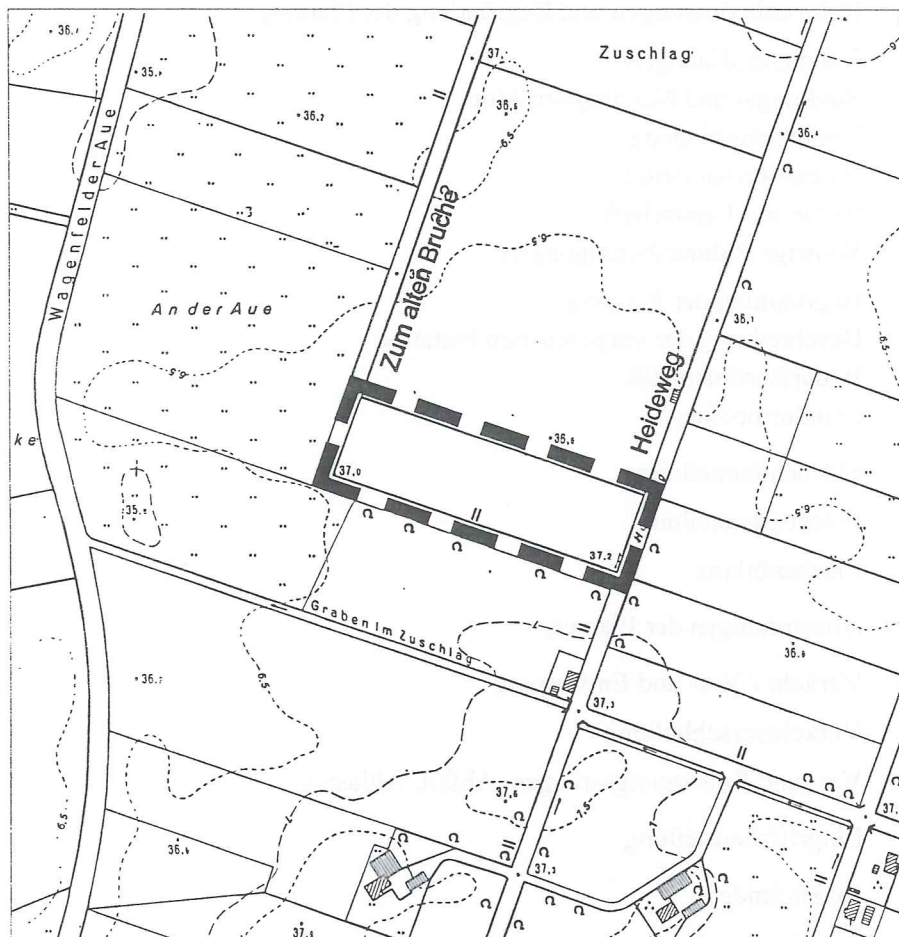
	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	4
2. Bestehende Rechtsverhältnisse und Ziel der Planung	5
2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	5
2.2 Landschaftsplanung	6
2.3 Ziel der Planung	7
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	9
4. Rahmenbedingungen und Begründung der Planung	10
4.1 Rahmenbedinungen	10
4.1.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	10
4.1.2 Verkehrsanbindung	10
4.1.3 Immissionssituation	11
4.1.4 Natur und Landschaft	13
4.1.5 Sonstige Rahmenbedingungen	13
4.2 Begründung der Planung	13
4.2.1 Beschreibung der vorgesehenen Nutzung	13
4.2.2 Bedarfsproblematik	14
4.2.3 Standortprüfung	14
5. Flächendarstellung	16
5.1 Flächendarstellung	16
5.2 Flächenbilanz	16
6. Auswirkungen der Planung	17
7. Verkehr / Ver- und Entsorgung	18
7.1 Verkehrserschließung	18
7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen, Abfall, Altlasten	18
8. Eingriffsbeurteilung	19
9. Bodenfunde	20
10. Verfassererklärung	20
Umweltbericht	21

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld liegt nördlich der Ortslage Neustadt östlich der Wagenfelder Aue im Bereich „Zuschlag“.

Das Plangebiet stößt im Norden an ein landwirtschaftliches Flurstück. Im Osten, Süden und Westen wird es durch die Straßengrundstücke „Heideweg“ und „Zum alten Bruch“ begrenzt.

Übersichtsplan o.M.



Gegenstand der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Motocrossbahn“ der Gemeinde Wagenfeld ist die Darstellung eines Sondergebietes „Motocrossbahn“ anstelle von Fläche für die Landwirtschaft.

Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Motocrossbahn“ allein folgenden Gesetzgebungen des Bundes zur Bauleitplanung:

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F.	v. 27.8.1997
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F.	v. 23.1.1990
Planzeichenverordnung (PlanzVP)	i.d.F.	v. 18.12.1990

2. Bestehende Rechtsverhältnisse und Ziel der Planung

2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan für die Gemeinde Wagenfeld wurde im Zeitraum zwischen 1993 und 1997 aufgestellt und von der Bezirksregierung Hannover am 27.2.1998 genehmigt.

Den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung und seine Umgebung stellt der wirksame Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dar.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Der Bereich für die Entwicklung von Natur und Landschaft westlich der Wagenfelder Aue ist mit ca 300 m so weit entfernt, daß die Entwicklung durch Nutzungen im Geltungsbereich dieser Änderung nicht beeinträchtigt wird.

In der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nördlich und westlich der Motocrossbahn Sondergebiete für Windenergieanlagen geplant worden. Die nördlich mit rd. 900 m Abstand und mehr liegenden Flächen sind unter dem 24.9.2001 genehmigt worden und inzwischen mit Windenergieanlagen bebaut.

Die westlichen Flächen, die 100 m von der Motocrossbahn entfernt beginnen, sind unter Verweis auf die optischen Auswirkungen und auf Belange des Kranichschutzes von der Genehmi-

gung ausgenommen worden. Die Gemeinde hat dieser Ausnahme zugestimmt, obwohl die angeführten Belange des Kranichschutzes als nicht stichhaltig gewertet wurden.

Aus Sicht der bisherigen Flächennutzungsplanung ergeben sich daher keine besonderen Anforderungen und keine besonderen Bindungen im Geltungsbereich oder zum Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung.

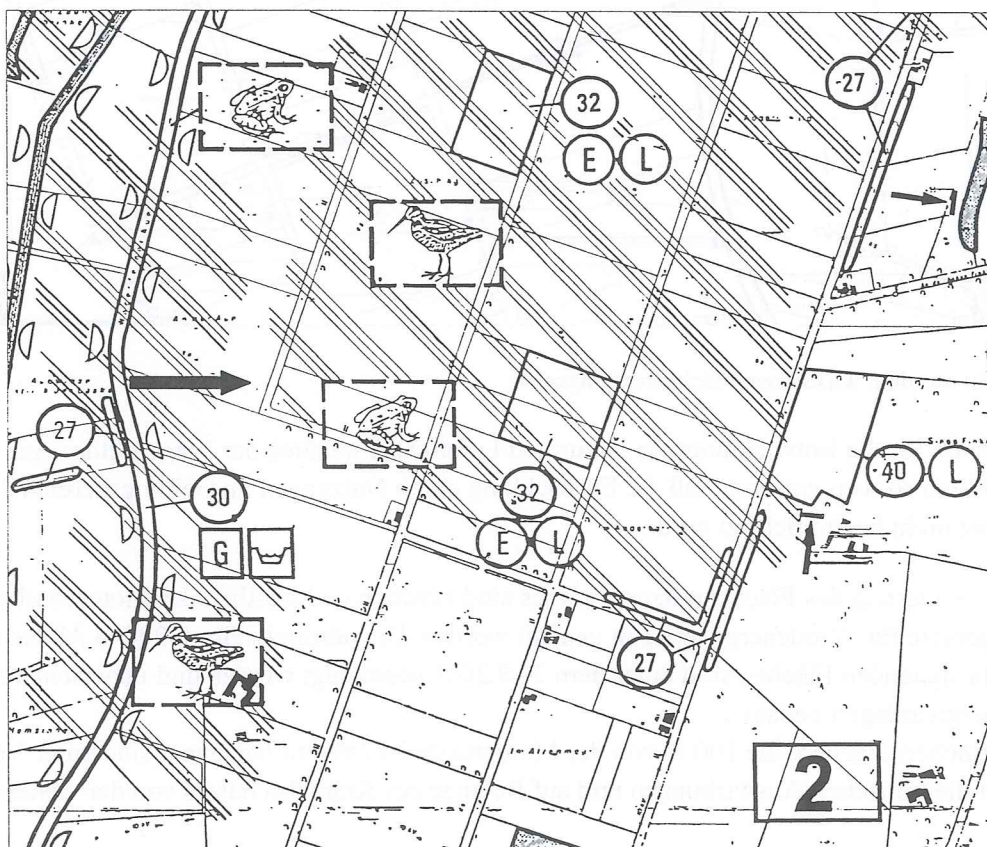
Ein Bebauungsplan liegt im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vor.

2.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wagenfeld zeigt in der Biotoptypenkartierung das Plangebiet sowie die nördlich, östlich und westlich liegenden Flurstücke als Ackerflächen, während im Süden auf der anderen Seite der Straße „Zum alten Bruche“ die Baum-Strauchhecke und ein anschließendes, schmales Intensivgrünland-Flurstück erfaßt sind.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte in den Jahren bis 1996. Auch dieses Flurstück ist mittlerweile in Ackernutzung.

In der Bewertung der wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften sind „kleinflächige Feuchtgrünlandbereiche in isolierter Lage“ nördlich in mehr als 400 m und östlich in mehr als 100 m Abstand jeweils mit mittlerer Bedeutung für Amphibien verzeichnet und bewertet. Einflüsse durch Motocrossbetrieb auf diese Bereiche – sofern man noch eine Bedeutung unterstellen will – sind nicht zu erwarten.



Der Raum ab dem Plangebiet nach Norden und nach Osten sowie der Raum entlang der Wagenfelder Aue sind als Bereiche mit mittlerer Bedeutung für die Avifauna gekennzeichnet. Der Raum sei empfindlich gegenüber Entwässerung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Bereiche mit mittlerer Bedeutung sind „bereits an typischen Arten verarmte Lebensgemeinschaften, die lokale Restvorkommen mit mittleren bis geringen Siedlungsdichten darstellen und gegebenenfalls noch einzelne gefährdete Arten besitzen“ (Erläuterungen zum Landschaftsplan, S 95).

Die einzige erkennbare besondere Bedeutung für die Avifauna, die diesem großen Ackerraum um das Plangebiet heute noch zukommt, ist die als Nahrungsraum für rastende Kraniche. Auf den häufig mit Mais bestellten Äckern halten sich vorzugsweise während der Herbststrat Kraniche zur Nahrungssuche auf. Nach dem alljährlichen Auftreten von Kranichgruppen bis hin zu großen Kranichschwärmen auf Maisäckern ist die Umgebung des Plangebietes für die nahrungssuchenden Vögel kontinuierlich attraktiv. Ein relevanter Konflikt mit dem seit Jahren dort betriebenen Motocross ist nicht erkennbar.

Von Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im Plangebiet laut Landschaftsplan nichts, in der Umgebung ist es lediglich die Hecke auf der Südseite der Straße. Der gesamte umliegende Raum ist gekennzeichnet als „Bereich großflächiger starker Veränderungen durch intensive Nutzung“. Seit dieser Feststellung des Landschaftsplanes sind noch die Windenergieanlagen in diesem Raum errichtet worden.

Im Zielkonzept regt der Landschaftsplan im Ackerraum die „Anlage von Windschutzhecken“ an. Dies ist im Plangebiet wenig ergiebig, weil just auf der Südseite der Straße eine Hecke vorhanden ist. Für diese Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine landschaftsplanerische Ziele oder Konflikte.

2.3 Ziel der Planung

Mit dieser 16. Flächennutzungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer Motocrossbahn vorbereitet werden.

In der Örtlichkeit soll der Westteil des Plangebietes weiterhin als Rundkurs für Motocrossräder genutzt werden dürfen. Der Ostteil soll weiterhin im wesentlichen als selten gemähte Wiese und Ruderalflur mit Teilen für Parken, für den Aufenthalt von Vereinsmitgliedern und Zuschauern und für seltene Veranstaltungen genutzt werden dürfen.

Die Motocrossbahn selbst ist keine bauliche Anlage im realen Sinne, sie ist lediglich ein ebener, durch Befahren vegetationsarmer bzw. –freier Streifen vormaligen Ackerbodens. Es handelt sich um ein Oval mit ca. 320 m Streckenlänge. Der Randbereich präsentiert sich ebenso wie der Innenbereich als selten gemähte Wiese mit hoher Artenzahl an Kräutern und Gräsern. Gleichwohl ist eine Baugenehmigung notwendig, da die Nutzung einen „Zu- und Abgangverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten läßt“ und die Bahn deshalb nach der Nds. Bauordnung zu den genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zählt.

Neben der eigentlichen Bahn sollen auch bauliche Anlagen zulässig sein. Dies ist zum einen ein

etwa hüfthoher Bretterzaun als Einfriedung und Begrenzung des Bahngeländes. Zum anderen soll ein Unterstand mit bis zu 30 m² geschaffen werden dürfen. Stellplätze sollen unbefestigt auf dem Ostteil des Plangebietes liegen.

Der Rest des Plangebietes soll weiterhin als selten gemähtes Grünland bzw. Ruderalflur genutzt werden. Seltene Veranstaltungen wie das jährlich Abbrennen des Osterfeuers sollen zulässig sein.

Im Gebiet ist damit – außer den genannten seltenen Veranstaltungen, zu denen sich eine größere Anzahl von Menschen im Plangebiet aufhält – eine extensive Trainingsnutzung für Motocross vorgesehen. Bislang wird die Bahn in geringer Nutzungsintensität betrieben:

Alle 2 – 3 Wochen findet im Herbst und im Frühjahr samstags auf der Bahn Trainingsbetrieb statt. Im Winter und im Hochsommer ist wegen der Witterungsbedingungen üblicherweise kein Betrieb. Auch unter der Woche ist üblicherweise kein Betrieb. An Sonntagen ist ebenfalls kein Betrieb.

Das samstägliche Trainingsfahren findet üblicherweise in der Zeit von etwa 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 17.00 statt.

Es nehmen jeweils üblicherweise 5 – 7 Fahrer teil. Diese fahren jedoch nicht alle gleichzeitig, dies wird schon aus Sicherheitsgründen auf der kurzen und engen Bahn vermieden. Es fahren maximal 4 Fahrer gleichzeitig, üblicherweise aber nur 2 oder 3.

Die Fahrdauer beträgt je Durchgang etwa 10 – 15 min, danach folgt jeweils eine Pause.

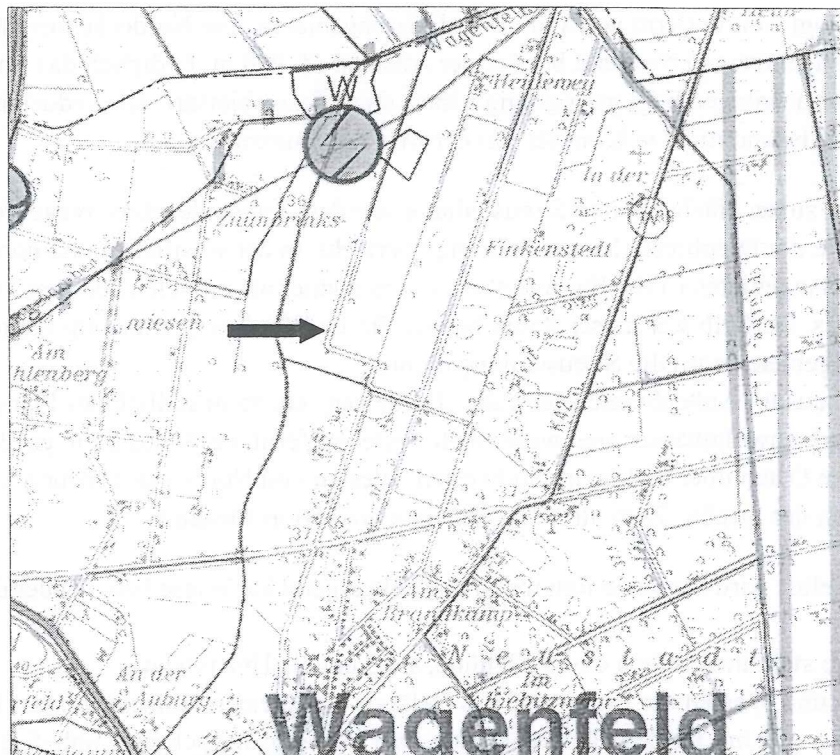
Während des Betriebes sind auch Zuschauer anwesend. Bislang ist mit maximal ca. 20 Zuschauern zu rechnen. Das Kfz-Aufkommen der Zuschauer wird mit bis zu 10 angegeben.

Dieser Betrieb der Motocrossbahn soll fortgesetzt werden und in dem Maße weiterentwickelt werden können, wie es für die Umgebung, insbesondere das südlich benachbarte Außenbereichswohnhaus, zumutbar ist.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Diepholz ist beschlossen und am 1.7.2005 bekanntgemacht worden. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Wagenfeld soll mit ihm harmonisieren, sie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm



Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist für den Geltungsbereich dieser 16. Flächennutzungsplanänderung – ebenso wie für den gesamten umliegenden Raum und sehr große Teile des Gemeindegebietes – Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des Ertragspotentials dargestellt. Andere Darstellungen, insbesondere für Natur und Landschaft oder für die landschaftsgebundene Erholung, sind weit entfernt.

Eine besondere Funktionszuweisung ist mit dem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft nicht verbunden. Diese Darstellung, die im übrigen keine Zielfunktion hat, ist großflächig. Sie wird generalisierend angewandt und überlagert viele kleinräumige, nichtlandwirtschaftliche Nutzungen. Mit ihr ist der vorgesehene Nutzungszweck „Motocrossbahn“ vereinbar, zumal nur eine relativ kleine Fläche für die Freizeitnutzung in Anspruch genommen wird.

Den allgemeineren und abstrakteren, textlichen Zielen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung, zu Freiraumstruktur, zum Umweltschutz und zur Erholung wird mit der bauleitplanerischen Sicherung der extensiv genutzten Motocrossbahn in einem für den Naturhaushalt unbedeutenden Bereich nicht widersprochen. Die vorgesehene Nutzung ist den Zielen der Raumordnung angepaßt.

4. Rahmenbedingungen und Begründung der Planung

4.1 Rahmenbedingungen

4.1.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet liegt weit entfernt von Wohn- und Mischgebieten. Zur Nordecke des nächstgelegenen Wohnbaugebietes in Neustadt beträgt der Abstand rd. 900 m. Lediglich das Sondergebiet für Windenergieanlagen liegt geringfügig näher, diese Baugebietsart steht jedoch auch bei dem geringeren Abstand nicht in Konflikt mit der Motocrossnutzung.

Der Raum gehört zu der flächenhaften Streusiedlung, die das Gemeindegebiet Wagenfeld ebenso wie weite Teile der Diepholzer Moorniederung überzieht. In der westlichen und nördlichen Umgebung des Plangebietes ist die Streusiedlung etwas dünner als in vielen anderen Teilen des Gemeindegebietes. Deshalb war dieser Raum bereits für die Windenergienutzung vorgesehen. Südlich des Plangebietes wird die Streusiedlung dichter.

Ein Einzelwohnhaus im Außenbereich steht am „Heideweg“ ca. 95 m südlich des Plangebietes. Andere Außenbereichswohnhäuser sind wesentlich weiter entfernt, im Südosten in ca. 350 m, im Nordosten und im Osten über 600 m, im Südwesten, Westen und Nordwesten mehr als 700 m und im Norden an der Straße „Zum alten Bruche“ in etwa 450 m Abstand.

Das Plangebiet selbst wird als ovale Rennbahn und selten gemähte Wiese bzw. Ruderalflur genutzt.

Auf dem Gelände steht inzwischen eine Holzhütte, sie dient als Unterstand.

Im Osten, Süden und Westen der Bahn wird das Gelände durch einen Holzbretterzaun begrenzt. Autos parken entweder am Heideweg oder werden über eine grasbewachsene, unbefestigte Zufahrt auf das Gelände gefahren und auf unbefestigten Grasflächen geparkt.

Rundum liegen Ackerflächen.

4.1.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet liegt an den Gemeindestraßen „Heidestraße“ und „Zum alten Bruche“. Es handelt sich um schmale, asphaltierte Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr der Außenbereichswohnhäuser und dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. In mäßigem Umfang werden die Straßen auch für Freizeit-/Erholungsverkehr und als Verbindungsstraße genutzt.

Beide Straßen sind Teil eines dichten Gemeindestraßennetzes, das den Außenbereich erschließt. Von der Straße „Zum alten Bruche“ geht mittlerweile kurz nördlich des Plangebietes eine Verbindungsstraße nach Westen über die Wagenfelder Aue Richtung L 344. Über den Heideweg erfolgt die Anbindung an die Ortslage und die Möglichkeit, die K 42 und die B 239 zu erreichen.

4.1.3 Immissionssituation

Das Plangebiet wird weder von gewerblichen Emissionen noch von relevanten verkehrlichen Emissionen berührt, es ist auch unempfindlich gegenüber vielen Immissionsarten. Der Verkehr auf den angrenzenden oder naheliegenden Straßen ist lediglich Anwohnerverkehr und landwirtschaftlicher Verkehr sowie in geringem Maße Erholungsverkehr. Emittierende Betriebe oder Anlagen sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Die nächsten relevant emittierenden Anlagen sind die Windenergieanlagen im Norden.

Im Plangebiet wird seit Jahren Motocross-Training betrieben. Dabei entstehen Geräuschemissionen. Die Schallimmissionen in der Umgebung, insbesondere am südlich benachbarten Außenbereichswohnhaus sind im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung durch Herrn Dr. R. Böngeler vom DMSB (bei enveco GmbH, Münster) berechnet worden.

Zugrunde gelegt wurde, daß

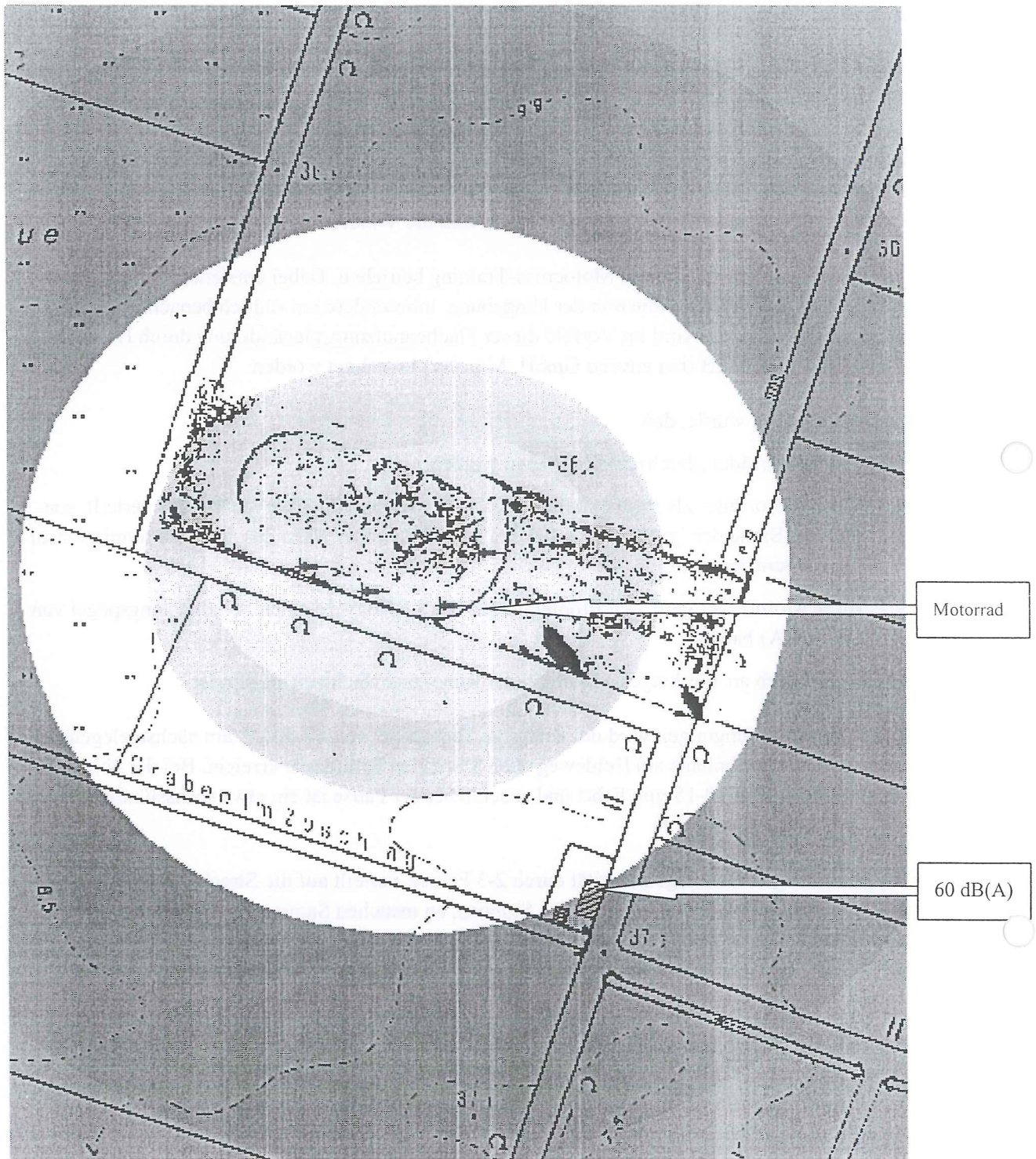
- vier Motorräder gleichzeitig betrieben werden,
- diese Motorräder als Punktschallquellen nicht gleichmäßig über die Strecke verteilt, sondern im Sinne der 'größten Auswirkung' räumlich in der Nähe des nächsten Immissionsortes konzentriert sind,
- diese Motorräder gem. den Empfehlungen des LfU Bayern einen Schalleistungspegel von 121 dB(A) haben,
- der Betrieb an Werktagen außerhalb der Ruhe- und Nachtzeit stattfindet.

Unter diesen Bedingungen wird der zulässige Tagespegel von 60 dB(A) am nächstgelegenen Außenbereichswohnhaus am Heideweg nach 3 Stunden Fahrtdauer erreicht. Bei der üblichen Betriebsweise von 10-15 min Fahrt und anschließender Pause ist ein etwa sechsstündiger Betrieb pro Werktag möglich.

Bei der heutigen Nutzungsintensität durch 2-3 Fahrer, verteilt auf die Strecke, in einer Gesamtdauer einschließlich Pausen von ca. 5½ Stunden, an manchen Samstagen außerhalb der Ruhe- und Nachtzeiten, wird die zulässige Schallimmission deutlich unterschritten.

Durch die An- und Abfahrt mit PKW entstehen geringe Verkehrsemissionen, sie sind unproblematisch. Selbst wenn man den Parkplatzlärm am Heideweg entlang der Bahn konzentriert und jede Stunde 10 Fahrzeugbewegungen ansetzt, ergibt sich eine Schallimmission bei dem Wohngebäude von ca. 33 dB(A).

Die Nachbarflächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die ortsüblichen Immissionen aus der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind hinzunehmen.



DMSB, Dr. Rüdiger Böngeler, envenco GmbH, Münster: Schallberechnung für die Cross-Strecke Wagenfeld

4.1.4 Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist zum geringen Teil als vegetationsloser, offener Boden und zum größten Teil als selten gemähte Wiese bzw. Ruderalflur genutzt. Es finden sich neben Gräsern vor allem wilde Möhre, Ampfer und Rainfarn.

Entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches verläuft auf dem Straßengrundstück ein Straßenseitengraben, der mit einer nährstoffliebenden Hochstaudenflur bestanden ist.

Südlich der Straße steht auf dem Straßengrundstück eine Baum-Strauch-Hecke aus Erlen und einzelnen Eichen. Sie ist die einzige markante Gehölzstruktur in der Nähe des Plangebietes.

Die Umgebungsnutzung ist durch die intensive Ackerwirtschaft geprägt. Sehr locker angereichert wird dieser offene Ackerraum durch Gehölze entlang von Gemeindestraßen und durch die Eingrünung der Streusiedlungshöfe.

4.1.5 Sonstige Rahmenbedingungen

Das Plangebiet liegt im "Erlaubnisfeld Dümmersee-Uchte" der ExxonMobil Production Deutschland GmbH und hierin im "Teilgebiet Dümmersee" der Wintershall AG. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Verfüllte Bohrungen sind im Gebiet nicht bekannt.

4.2 Begründung der Planung

4.2.1 Beschreibung der vorgesehenen Nutzung

Im Westteil des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung soll die Motocrossbahn weiterbetrieben werden.

Auf der Bahn sollen werktäglich außerhalb der Ruhe- und Nachtzeit Motocrossfahrten mit bis zu vier Motorrädern gleichzeitig zulässig sein.

Die reine Fahrdauer bei dem Maximalbetrieb von vier Rädern gleichzeitig darf 3 Stunden je Werktag nicht überschreiten.

Die Motorräder dürfen einen maximalen Schalleistungspegel von 121 dB(A) (über die Betriebszeit bei normalen Fahrbetrieb gemittelter Schalleistungspegel nach dem Taktmaximalpegelverfahren) haben. Bei Überschreitungen durch eine Maschine müssen andere, parallel betriebene Maschinen entsprechend leiser sein.

Der Freibereich innerhalb des Rundkurses sowie die Außenbereiche sollen weiterhin als selten gemähte Wiese und Ruderalflur unterhalten werden. Eine Einfriedigung aus Holz ist zulässig.

Der Ostteil des Plangebietes soll weiterhin als selten gemähte Wiese unterhalten und zum Aufenthalt von Fahrern und Besuchern, als Parkplatz, für die Errichtung einer Holzhütte als Unterstand und für seltene Veranstaltungen genutzt werden.

4.2.2 Bedarfsproblematik

Die 16. Flächennutzungsplanänderung dient der Standortdarstellung einer Motocrossbahn. Der Bedarf an Infrastruktur für solche Freizeitaktivitäten ist nicht abstrakt berechenbar. Hier geht es vielmehr um eine städtebauliche Angebotspolitik der Gemeinde im Hinblick auf bestehende und absehbare Nachfrage sowie Nutzungs- und Vereinsstrukturen.

In Wagenfeld wird Motocrosstraining betrieben. Dies knüpft an eine jahrzehntealte Tradition an. Es besteht seit Jahren ein Verein. Es besteht deutlicher und dauerhafter Bedarf nach einer Trainingsbahn.

Diesem Bedarf soll im Plangebiet, also an einer gut geeigneten und wenig empfindlichen Stelle entsprochen werden.

Damit wird auch der Anreiz genommen, trainingsähnlichen Betrieb in der freien Landschaft oder auf unterschiedlichen Privatgrundstücken durchzuführen. Die Gemeinde will die Nutzung „Motocross“ genauso wie andere Freizeitnutzungen in das gesamte Nutzungsgefüge einordnen und Konflikte, die sich aus einem ungeordneten bzw. widerrechtlichen Betrieb ergeben können, vermeiden. Dem Verein soll ein geeigneter, fester Standort zugewiesen und die Konfliktsituation mit anderen Belangen entschieden, die Nutzung also städtebaulich geordnet werden.

4.2.3 Standortprüfung

In Wagenfeld wird seit Jahren Motocross gefahren. Der Verein hatte sich ein geeignetes Gelände gesucht und die Nutzung als Fahren auf einer ehemaligen Ackerfläche ohne bauliche Anlagen etabliert. Zwischenzeitlich hat sich eine geordnete Nutzungsstruktur auf der Fläche entwickelt und es wird seit Jahren ein regelmäßiger Betrieb durchgeführt. Zu Konflikten ist es nicht gekommen.

Die Standorteigenschaften belegen, daß die Eignung der Fläche am Heideweg auch städtebaulich gegeben ist.

- Die Schallberechnung zeigt, daß bei der gegebenen Nutzungsintensität, aber auch bei stärkerer Nutzung der Immissionswert am nächsten Außenbereichswohnhaus eingehalten wird.
- Der Standort selbst war und ist ohne besondere Bedeutung für Natur und Landschaft. Mit der Fortführung der extensiven Nutzung des Gesamtareals und der sehr extensiven Bewirtschaftung des größten Teiles der Flächen erhöht sich sukzessive ihre Bedeutung für den Naturhaushalt, da die Artenzahlen bei Fauna und Flora weiter ansteigen.
- Die Umgebung des Standortes ist ebenfalls ohne besondere Bedeutung für Natur und Landschaft. Es handelt sich um eine offene Ackerlandschaft mit sehr wenigen gliedernden und belebenden Elementen. Die Ackernutzung wird bis an die Flurstücksgrenzen betrie-

ben, Randstreifen finden sich nur auf den kommunalen Wegegrundstücken. Aufgrund der intensiven Nutzung in relativ großen Schlägen und mit relativ wenig Kulturen ist die Artenvielfalt gering. Die vormalige Lebensgemeinschaft aus Offenlandvögeln ist sowohl hinsichtlich der Artenzahl als auch der Individuenzahl verarmt.

Die einzige besondere Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt der Bereich gerade wegen seiner intensiver (Mais-)Ackernutzung im Herbst während der Kranichrast. Dann suchen Kraniche in großer Zahl in diesem Bereich Nahrung. Er ist dabei aber nur ein Raum unter vielen, die für die Kraniche nutzbar sind. Die Attraktivität hängt entscheidend vom Ernte-stand und der Menge an Ernterückständen ab. Der gelegentliche Motocrossbetrieb im Plangebiet hat die Entwicklung des Raumes zu einem wesentlichen Nahrungsraum für rastende Kraniche nicht beeinträchtigt. Auch künftig kann von einer Vereinbarkeit ausgegangen werden.

- Schließlich ist im Raum auch die Erholungsnutzung gering. Außer der Tageserholung durch Spazieren und Radfahren ist nur der Motocrossbetrieb als Erholungs- und Freizeitnutzung im Gebiet etabliert. In anderen Teilen des Gemeindegebietes sind dagegen Schwerpunkte für ruhige und naturbetonte Erholung. Belange der Erholung sprechen daher ebenfalls für den vorhandenen Standort.

Daher erweist sich der vorhandene Standort als städtebaulich geeignet.

Andere Standorte im Gemeindegebiet kommen von ihrer städtebaulichen Eignung her grundsätzlich ebenfalls in Frage, zum Beispiel Ackerstandorte im locker streubesiedelten Bereich nördlich des bisherigen Platzes oder im siedlungsarmen Raum südlich Wagenfeld zwischen Flöthe und Landesgrenze. Die Verfügbarkeit einer anderen Fläche ist aber – im Gegensatz zum vorhandenen geeigneten Standort – nicht bekannt.

Bei einer Verlagerung auf einen anderen Standort müßte außerdem die vorhandene Einrichtung aufgegeben und eine neue hergestellt werden. Es wären eine neuen Bahn, eine neue Einfriedung und ein neuer Unterstand anzulegen. Die bisherigen Einrichtungen müßten entfernt werden, die Ruderalflur und Extensivwiese wären wieder in Ackernutzung zu nehmen. Eine städtebauliche Rechtfertigung für eine solche Verlagerung ist nicht ersichtlich.

Daher soll der vorhandene Standort im Flächennutzungsplan für den Nutzungszweck „Motocrossbahn“ dargestellt werden.

5. Flächendarstellung

5.1 Flächendarstellung

Das Plangebiet soll gemäß seiner Eignung und Nutzung als Sondergebiet „Motocrossbahn“ dargestellt werden.

Üblicherweise stellt die Gemeinde Wagenfeld in ihrem Flächennutzungsplan lediglich die allgemeine Art der baulichen Nutzung in Bauflächen dar. Damit ermöglicht sie, daß die genaue Nutzungsart in der nachfolgenden Bebauungsplanung zeitnah bestimmt werden kann. Als Einheitsgemeinde hat sie dabei nicht einmal den „Entscheidungssprung“ von flächennutzungsplanender Samtgemeinde zur bebauungsplanenden Mitgliedsgemeinde zu bewältigen, so daß i.d.R. weit überwiegendes für dieses regelmäßige Vorgehen spricht.

Von dieser Vorgehensweise wird in diesem Falle abgewichen. Die Darstellung erfolgt so detailliert gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nach der besonderen Art der baulichen Nutzung, weil sie im Detail bekannt und abgewogen ist und keine Notwendigkeit besteht, hinsichtlich der Nutzungsart Spielräume offenzulassen. Vielmehr soll die Nutzung gem. den Ausführungen in Kap. 4.2.1 dieser Begründung erfolgen.

Die Darstellung wird jedoch nicht in der Flächenausdehnung differenziert. Grundsätzlich wäre es möglich, die Bahn im Westteil und den noch extensiver genutzten Ostteil des Geländes unterschiedlich darzustellen. Dies widerspräche jedoch der derzeitigen und auch für die Zukunft angestrebten gemeinsamen Nutzung beider Teile für den Zweck Motocross, denn dazu gehört neben der eigentlichen Bahn auch ein Bereich für das Parken ebenso wie ein Aufenthaltsbereich für Zuschauer und Vereinsmitglieder und auch eine weniger intensiv genutzte Fläche, die den extensiven Rahmen und Rückzugsraum bildet.

5.2 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe in ha (ca.)
Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Motocrossbahn“	1,8 ha

6. Auswirkungen der Planung

Mit der 16. Flächennutzungsplanänderung wird die Möglichkeit vorbereitet, im Plangebiet eine Motocrossbahn in der bisherigen und ggf. auch etwas stärkeren Intensität zu nutzen.

Damit kann eine in Wagenfeld etablierte Freizeitbetätigung am Standort geordnet weiterbetrieben werden. Dem Verein wird eine offizielle 'Heimstatt' gegeben. Damit wird eine Grundvoraussetzung geschaffen, die Vereinsarbeit weiter zu betreiben.

Das Motocrossfahren bleibt damit auf diesen einen Standort konzentriert. Fahren in der freien Landschaft oder auf Privatgrundstücken bleibt weniger attraktiv. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch ungeordnetes Motocrossfahren werden vermieden.

Die Immissionen durch den beschriebenen Trainingsbetrieb sind zumutbar. Bei der vorhandenen und der zu erwartenden Intensität bleiben sie gem. der Schallberechnung des DMSB, Herrn Dr. Böngeler, deutlich unter dem Maß, das zumutbar ist.

Der vom Plangebiet induzierte Verkehr ist gering. Angesichts der Verteilungsmöglichkeiten auf unterschiedliche Zuwegungen bis zum klassifizierten Straßennetz ist die Verkehrsbelastung der an den Straßen liegenden Außenbereichswohnhäuser marginal. Auch aus dem ruhenden Verkehr resultieren keine relevanten Belastungen für das benachbarte Außenbereichswohnhaus am Heideweg.

Das Plangebiet liegt in einem strukturarmen Ackerraum. Mit seiner Ausprägung als Extensivwiese bzw. Ruderalflur ist es eine Bereicherung des Agrarraumes.

7. Verkehr / Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrserschließung

Die direkte Verkehrsanbindung des Gebietes ist durch die Gemeindestraßen „Zum alten Bruche“ und „Heideweg“ gegeben. Über diesen Straße besteht letztlich Anschluß an die K 42, die L 344 und die B 239.

Die Gemeindestraßen sind hinreichend ausgebaut.

Vom Plangebiet geht ein geringes Verkehrsaufkommen aus. Dieser geringe Verkehr kann ohne Belastung empfindlicher Bereiche auf das regionale und überregionale Straßennetz geführt werden.

7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen, Abfall, Altlasten

Für die vorgesehene Nutzung ist regelmäßig keine Ver- und Entsorgung erforderlich. Sollte bei einer seltenen Veranstaltung wider Erwarten Schmutzwasser anfallen, so ist dessen ordnungsgemäße Beseitigung vorher mit der Gemeinde Wagenfeld abzustimmen.

Als bauliche Anlagen befinden sich eine hölzerne Einfriedigung und eine Holzhütte im Plangebiet. Es sind weder Wasser- noch Elektro- noch sonstige Ver- und Entsorgungsanschlüsse erforderlich.

Es fallen keine Abfälle an.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Erlaubnisfeldes Dümmersee-Uchte der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover, und hier im Teilgebiet Dümmersee der Wintershall AG Erdölwerke, Barnstorf. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Altlasten sind im Plangebiet bislang nicht bekannt geworden. Der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde liegen derzeit keine flächendeckenden Informationen zu Altstandorten und Verdachtsflächen vor.

Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten oder anderen Planungen oder Maßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte ergeben, sind diese zu prüfen und unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Diepholz anzuzeigen.

8. Eingriffsbeurteilung

In dieser 16. Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet Motocrossbahn anstelle von Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit sollen der Motocrossbetrieb auf die Fläche beibehalten und dauerhaft ermöglicht werden.

Im Westen des Plangebietes wird eine geringe Teilfläche als eigentliche Rennbahn genutzt. Hier liegt vegetationsloser Boden offen. Die Zuwegung zwischen der Gemeindestraße „Heideweg“ und der Bahn ist durch Tritt und Befahren kurzrasig im Sinne eines unbefestigten, bewachsenen Weges. Die übrigen Flächen werden selten gemäht und haben sich teils als Wiese mit hohem Kräuteranteil und teilweise als Ruderalfläche mit Hochstaudenflur entwickelt.

Vorher war das Plangebiet als Acker ebenso wie die Nachbarfläche intensiv genutzt. Ohne Planung ist eine ebenso intensive Nutzung oder andere landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf der „Fläche für die Landwirtschaft“ wiederum zulässig.

Die durch die Flächennutzungsplandarstellung vorbereitete Nutzung entspricht dem Bestand. Die Plandarstellung bewirkt, daß eine geringe Teilfläche (Bahn sowie Einfriedigung in Form eines Bretterzaunes und Unterstand bis zu 30 m² Grundfläche) aus Sicht von Natur und Landschaft gegenüber einer Ackernutzung entwertet und eine große Teilfläche (Wiese, Ruderalfläche) aufgewertet wird. Die geplante Nutzung ist insgesamt eine planerische Verbesserung gegenüber der bisherigen Darstellung. Daher liegt keine Eingriffsvorbereitung vor.

9. Bodenfunde

Sollten bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde (neben den 'bekannten' Fundarten wie Holzteile, Scherben, Knochen etc. können dies z.B. auch Steineansammlungen, Aschen, Schlacken, Bodenverfärbungen u.a.m. sein) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung (Tel. 05441/976-4496 oder 05441/976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511/925-5369 oder 0511/925-0), zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis Diepholz anzuzeigen.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Verfassererklärung

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 10. Mai 2007

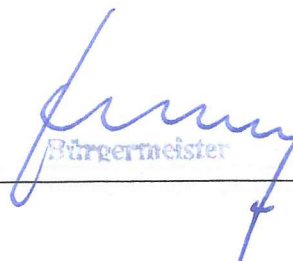


Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 19.7.2006 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.10.2006 beschlossen. Der Entwurf hat vom 24.10.2006 bis 24.11.2006 öffentlich ausgelegen. Am 25.1.2007 hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 16. Flächenutzungsplanänderung festgestellt.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 25.1.2007 zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Wagenfeld, den 30. OKT. 2007



Bürgermeister

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung der Nutzungsart auf rd. 1,8 ha bisheriger landwirtschaftlicher Fläche. Sie wird in „Sondergebiet Motocrossbahn“ geändert.

Dadurch soll die bauordnungsrechtlich notwendige Erlaubnis der Motocrossbahn im Plangebiet und ihre Weiterentwicklung planerisch vorbereitet werden. Eine Eingriffsvorbereitung liegt nicht vor, da der bei weitem größte Teil der Fläche als extensive Wiese und Ruderalflur genutzt wird und damit insgesamt wesentlich höherwertig für den Naturhaushalt ist als die bisherige planerische landwirtschaftliche Intensivfläche.

Der Standort liegt nördlich der Ortslage Neustadt östlich der Wagenfelder Aue zwischen den Gemeindestraßen „Heideweg“ und „Zum alten Bruche“.

Das Plangebiet ist als Motocrossbahn, Parkmöglichkeit, Zuwegung, Unterstellmöglichkeit sowie Extensivwiese und Ruderalflur genutzt.

Durch die Planung wird vorbereitet, daß die aktuelle Situation beibehalten werden kann.

Grund und Boden werden nur in sehr geringem Umfang und nur für die im wesentlichen bereits vorhandenen, baulichen Anlagen in Anspruch genommen. Es ist keine zusätzliche Versiegelung vorgesehen.

Mit den Nutzungsdarstellung des Standortes wird keine wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes planerisch vorbereitet. Es liegt keine Eingriffsvorbereitung vor.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990

NBauO Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003

Boden:

BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

NBodSchG Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Wasser:

WHG Wasserhaushaltsgesetz

NWG Niedersächsisches Wassergesetz

Luft / Schall:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

NNatG Niedersächsisches Naturschutzgesetz

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeit

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld

Landschaftsplan der Gemeinde Wagenfeld

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, dass die Sondernutzung an einem gut geeigneten Standort als Fortsetzung der vorhandenen Nutzung dargestellt wird.

2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

2.1 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist als Motocrossbahn, Parkmöglichkeit, Zuwegung, Unterstellmöglichkeit sowie Extensivwiese und Ruderalflur genutzt.

In der Nachbarschaft des Plangebietes liegen



- Acker mit geringer Bedeutung,
- Graben mit geringer Bedeutung,
- Gemeindestraße mit geringer Bedeutung
- Baum-Strauch-Hecke mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch die intensive Landwirtschaft im offenen Gelände geprägt.

2.2 Prognose

Bei Durchführung der Planung wird eine Motocrossbahn betrieben und der derzeitige Zustand einschließlich der Extensivierung ehemaliger landwirtschaftlicher Intensivfläche beibehalten.

Bei Verzicht wird die Nutzung aufgegeben. Eine erneute landwirtschaftliche Intensivnutzung ist wahrscheinlich. Auf dem vorhandenen Weg fände geringfügig weniger Verkehr statt. Motocrosstraining würde evtl. ungeordnet an irgendwelchen Stellen im Gemeindegebiet betrieben oder müsste außerhalb des Gemeindegebietes mit entsprechendem ökonomischem und ökologischem Zusatzaufwand betrieben oder es müsste darauf verzichtet werden. Alternativ wäre an anderer Stelle eine Motocrossbahn auszuweisen, wobei zum einen keine Verfügbarkeit bekannt ist und überdies die Einrichtungen neu geschaffen werden müssten.

2.3 Vermeidung und Kompensation

Zur Vermeidung von Eingriffen dient die Darstellung der vorhandenen Situation in Form des Sondergebietes. Kompensation ist mangels Eingriff nicht erforderlich.

2.4 Standortalternativen

In Kap. 4.2.3 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist die Prüfung ausführlich beschrieben. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Bessere Standortalternativen sind nicht ersichtlich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Geprüft wurde die Flächennutzungsplandarstellung von Sondergebiet „Motocrossbahn“ auf bisheriger „Fläche für die Landwirtschaft“.

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.



3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf der Flächennutzungsplan-ebene nicht erforderlich und nicht geplant.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

An den Straßen „Heideweg“ und „Zum alten Bruche“ wird eine Motocrossbahn betrieben.

Die Bahn selbst ist zwar keine bauliche Anlage, aber sie muß aus bauordnungsrechtlichen Gründen genehmigt werden. Außerdem sollen Nebeneinrichtungen wie ein Unterstand und eine Einfriedigung zugelassen werden.

Der Flächennutzungsplan stellt „Motocrossbahn“ dar.

Bei der Planung werden die gesetzlichen Vorgaben und die in Plänen und Programmen zum Bodenschutz, zur Eingriffskompensation, zum Immissionsschutz und zur Luftreinhaltung sowie zum Gewässerschutz eingehalten.

Mit der Planung wird vorbereitet, daß weiterhin Motocrosstraining geordnet stattfinden kann und daß die übrige Fläche weiterhin extensiv genutzt wird. Ansonsten ist eine Landwirtschaftliche Intensivnutzung wahrscheinlich.

Es liegt keine Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Ein besserer als der gewählte Standort ist nicht ersichtlich.

